

Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

I. Allgemeines:

Nach § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) wird eine Genehmigung zum Erbringen von öffentlichen Eisenbahnverkehrsleistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AEG) oder zum Betrieb einer öffentlichen Eisenbahninfrastruktur (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AEG) auf Antrag erteilt, wenn

1. der Antragsteller als Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind,
2. der Antragsteller als Unternehmer finanziell leistungsfähig ist,
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen die erforderliche Fachkunde haben und damit die Gewähr für eine sichere Betriebsführung bieten.

Die Regelung des § 6 Abs. 2 AEG wird in den §§ 1 - 3 der Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV) konkretisiert.

Auch wenn die Genehmigung nicht für den Betrieb einer Regionalbahn (§ 2 Abs. 9) oder eines Netzes des Regionalverkehrs (§ 2 Abs. 8 AEG) erteilt wird, ist im Hinblick auf die künftige Zuständigkeit des Landes oder des Bundes als Eisenbahnaufsichtsbehörde und das Erfordernis einer Sicherheitsbescheinigung (für Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 7a AEG) oder einer Sicherheitsgenehmigung (für Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach § 7c AEG) bereits im Antrag anzugeben, für welche Zweckbestimmung die Genehmigung nach § 6 AEG beantragt wird.

II. Zuverlässigkeit:

Der Begriff der Zuverlässigkeit ist in § 1 Abs. 1 EBZugV definiert. Der Antragsteller/die Antragstellerin und die mit der Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie die Geschäfte einer Eisenbahn unter Beachtung der für die Eisenbahnen geltenden Vorschriften führen werden sowie die Allgemeinheit beim Betrieb einer Eisenbahn vor Schäden und Gefahren bewahren.

Die o.g. Personen gelten nach § 1 Abs. 2 EBZugV insbesondere bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder bei wiederholter rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens und bei von den zuständigen Gerichten und Behörden bestandskräftig festgestellten schweren und wiederholten Verstößen gegen Vorschriften des Arbeits- und Sozialrechtes, des Umweltschutzes, gegen eisenbahnrechtliche Bestimmungen, gegen im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassene Regelungen sowie gegen sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergebende steuerrechtliche Pflichten als **nicht** zuverlässig.

III. Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Als zweite Genehmigungsvoraussetzung nennt § 6 Abs. 2 Ziff. 2 AEG das Kriterium der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin als Unternehmer/Unternehmerin. Der Begriff der finanziellen Leistungsfähigkeit wird in § 2 Abs. 1 EBZugV definiert. Damit gilt der Antragsteller/die Antragstellerin als finanziell leistungsfähig, wenn er über die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügt. § 2 Abs. 3 EBZugV legt fest, daß der Antragsteller/die Antragstellerin insbesondere dann nicht als finanziell leistungsfähig gilt, wenn er/sie erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung hat, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

Nach § 2 Abs. 3 EBZugV hat die Überprüfung des Kriteriums der finanziellen Leistungsfähigkeit anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens bzw. falls der Antragsteller/die Antragstellerin einen solchen nicht vorlegen kann, anhand einer Vermögensübersicht zu erfolgen. Dabei werden in dieser Vorschrift die bei der Überprüfung der eingereichten Unterlagen zu beachtenden Merkmale dargelegt.

Aufgrund der Vorschrift des § 2 Abs. 4 EBZugV ist der Verwaltungsaufwand für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers auf ein Minimum reduziert worden, da diese Vorschrift dem Antragsteller/der Antragstellerin die Nachweispflicht auferlegt, den vorzulegenden Jahresabschluß bzw. die entsprechende Vermögensübersicht von einer geeigneten Stelle überprüfen zu lassen und den Prüfbericht vorzulegen. Dieser dient als Grundlage der Entscheidung nach § 2 EBZugV.

Dabei sind der Genehmigungsbehörde vom künftigen Eisenbahnverkehrsunternehmen Angaben zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit für mindestens ein Jahr vorzulegen (§ 5 Abs1. EBZugV).

IV Sonderregelung für die öffentliche Hand:

Nach § 4 EBZugV gilt der Nachweis der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit für die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen Zusammenschluß kommunaler Gebietskörperschaften oder eine juristische Person, die sich überwiegend in der Hand einer der o.g. Gebietskörperschaften befindet, ohne weitere Nachprüfung als erbracht.

V. Fachkunde:

Neben der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit muß der Antragsteller/die Antragstellerin oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen nach § 3 EBZugV über die notwendige Fachkunde verfügen. Der Antragsteller oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten nach dieser Vorschrift als fachkundig, wenn sie nach § 2 Abs. 2 oder 3 der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV) vom 07.07.2000 als Eisenbahnbetriebsleiter bestätigt sind. Ein nach § 2 Abs. 2 oder 3 EBV bestätigter Eisenbahnbetriebsleiter gilt als eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 AEG.

VI. Verfahren:

Je nach der Lage des Einzelfalles und der Angaben im Antrag werden im Regelfall folgende Stellen beteiligt:

1. Zuständige Berufsvereinigung (IHK, HWK etc.),
2. Zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde,
3. Träger der Sozialversicherung,
4. Zusatzversorgungskassen spezieller Branchen und dergl.,
5. Bei vorheriger Tätigkeit als Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmen die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde,
6. Schuldnerkartei des Amtsgerichts.

VIII. Vorzulegende Unterlagen:

Vom Antragsteller/der Antragstellerin sind i.d.R. folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Auszug aus dem Bundeszentralregister (BZR),
2. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR),
3. Auszug aus dem Register des Kraftfahrtbundesamtes (KBA),
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gewerbesteuerstelle der zuständigen Gemeinde,
6. Jahresabschluß inkl. Prüfbericht bzw. Vermögensübersicht nach § 2 Abs. 4 EBZugV,
7. Erklärung zur finanziellen Leistungsfähigkeit (soweit keine Vermögensübersicht vorgelegt wird)
8. Nachweise zur Fachkunde.

IX. Informationen:

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 44, Telefon: 0511/120 - 78 30 oder - 78 36, Telefax: 0511/120 - 78 91 und 120 - 99 78 36 im Dienstgebäude Landschaftstraße 5 zur Verfügung.

Hausanschrift: Friedrichswall 1, 30159 Hannover

Postanschrift: Postfach 1 01, 30001 Hannover,

E-Mail: reinhard.mueller.@mw.niedersachsen.de